



Angelverein Werse Fischer ./ Budke, Sander

ALPMANN SCHMIDT

Frank Müller

**Rechtsanwältin
Gertrud Münstermann**

Münster, 31.03.2009

Landgericht Münster
Am Stadtgraben 10
48143 Münster

Klage

des Angelvereins Werse Fischer, Am Ufer 9, Münster-Angelmodde, vertreten durch den Vereinsvorstand, Anton Paus, ebenda,

Klägers

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Münstermann, Münster -,

g e g e n

1) Fensterbau Hans Budke, Inhaber Dieter Budke, Zechenstraße 12, Bochum,

Beklagter zu 1),

2) den Architekten Michael Sander, Essener Straße 102, Dortmund,

Beklagter zu 2),

wegen Kostenersatz und Feststellung.

Vorläufiger Streitwert: 8.941,00 €

Namens und kraft Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde beantragen:

1. Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger 4.130,22 € zzgl. Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Der Beklagte zu 1) wird verurteilt, weitere 2.811,12 € zzgl. Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit an den Kläger zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte zu 1) auch für künftige Schäden hinsichtlich der von ihm am 05.01.2009 in dem Vereinsheim des Klägers, Am Ufer 9, Münster-Angelmodde, eingebauten Dachfenster einstehen muss.

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet wird für den Fall der Fristversäumnis beantragt,

die Beklagten durch Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Begründung:

Der Kläger, ein nicht rechtsfähiger Angelverein, wollte im Zuge der Renovierung des Vereinsheims neu Dachfenster einbauen lassen. Hierzu wurde der Beklagte zu 2) beauftragt, die entsprechende Planung zu erstellen.

Beweis: Architektenvertrag vom 02.12.2008 in Kopie, **Anlage K 1**

Nach Inaugenscheinnahme des Dachs äußerte der Beklagte zu 2) auf ausdrückliche Nachfrage, dass ein Nachrüsten von Dachfenstern trotz der alten Dachkonstruktion – das Vereinsheim ist Baujahr 1958 – kein Problem sei.

Beweis: Zeugnis des Vereinsmitglieds, Eberhard Buschmann, Sendenhorster Str. 12, Münster

Nach Erstellung der Architektenpläne und nochmaliger Besprechung vor Ort wurde der Beklagte zu 2) gefragt, ob er eine günstige Fensterfirma empfehlen könne. Daraufhin empfahl der Beklagte zu 2) den Beklagten zu 1). Der Beklagte zu 1) übernahm den Auftrag, nachdem er – wie zuvor der Beklagte zu 2) – das Dach nach Herausnehmen einzelner Dachpfannen ausführlich in Augenschein genommen hatte. Die Parteien einigten sich mündlich auf einen Pauschalpreis.

Am 5. Januar 2009 baute der Beklagte zu 1) die insgesamt 6 Dachfenster ein. Wenige Tage nach Beendigung der Arbeiten zeigten sich Wasserschäden im Obergeschoss, jeweils unterhalb der eingebauten Dachfenster, weil es dort wie in einer Tropfsteinhöhle tropfte. Es folgten mehrere erfolglose Nachbesserungsversuche seitens des Beklagten zu 1), der zum Schluss äußerte, nun wisse er auch nicht mehr weiter.

Beweis: Zeugnis des Vereinsmitglieds, Eberhard Buschmann, Sendenhorster Str. 12, Münster

Daraufhin beauftragte der Kläger eine andere Fensterfirma, die Firma Hülstege, mit der Mangelbeseitigung. Diese fand heraus, dass die Abdichtung der eingebauten Dachfenster zur vorhandenen Dachhaut nicht ordnungsgemäß war, sodass sich in Verbindung mit den vorhandenen Kältebrücken – eine Dämmschicht ist aufgrund des Alters des Gebäudes unter der Dachhaut nicht vorhanden – bei der starken Kälte im Januar Kondenswasser bildete. Dies lief dann entlang der Dachhaut herunter und tropfte zu Boden. Dieses bekannte Phänomen wurde seitens der Firma Hülstege beseitigt. Diese stellte mit Rechnung vom 10.02.2009 hierfür 4.130,22 € in Rechnung.

Beweis: Rechnung der Firma Hülstege vom 10.02.2009 in Kopie, **Anlage K 2**

Dieser Betrag wird von dem Beklagten zu 1) als Kostenersatz mit dem Klageantrag zu 1. geltend gemacht. Auch der Beklagte zu 2) haftet hierfür als Gesamtschuldner, da er schließlich bei Besichtigung des Dachs sowie Erstellung seiner Pläne die Problematik hätte erkennen müssen.

Des Weiteren stellte die Firma Hülstege fest, dass der Beklagte zu 1) bei seinen erfolglosen Nachbesserungsversuchen durch unsachgemäßes Hantieren oder ähnliches sowohl diverse Anschlussdichtungen an den Fenstern als auch Teile der Fensterrahmen beschädigt haben muss. Als der Beklagte zu 1) hierzu zur Rede gestellt wurde, stritt er alles ab. Weil das Dach mittlerweile abgedichtet und die etwaigen Schäden am Fensterrahmen nicht äußerlich erkennbar waren, hat die Unterzeichnerin ein selbstständiges Beweisverfahren bei dem Amtsgericht Münster angestrengt. Das Ergebnis des Gutachtens steht jedoch noch aus. Aufgrund des Kostenvoranschlags der Firma Hülstege betragen die Kosten für die Behebung des Mangels an den Fensterrahmen voraussichtlich 2.786,12 €.

Beweis: Kostenvoranschlag der Firma Hülstege in Kopie, **Anlage K 3**

Dieser Betrag zuzüglich 25,00 € Kostenpauschale wird gegen den Beklagten zu 1) mit dem Klageantrag zu 2. geltend gemacht. Da der Beklagte zu 1) sich geweigert hat, die Beschädigungen zu beseitigen und der dazu erforderliche Betrag seitens des Klägers nicht vorgestreckt werden soll, wird die Summe als Kostenvorschuss geltend gemacht. Sollte sich nach



dem Ausgang des selbstständigen Beweisverfahrens noch ein höherer Kostenbetrag ergeben, bleibt diesseitig vorbehalten, auch die Restsumme einzufordern.

Der Klageantrag zu 3. basiert darauf, dass trotz der Beseitigung der Schäden am Fensterrahmen nicht auszuschließen ist, dass aufgrund der unsachgemäßen Vorgehensweise bei den erfolglosen Reparaturversuchen noch weitere Schäden an anderen Stellen der Dachhaut entstanden sein könnten, die sich erst später zeigen. Naturgemäß kann zum – auch im Rahmen des selbstständigen Beweisverfahrens – das gesamte Dach nicht präventiv geöffnet werden, um etwaige Folgeschäden zu erforschen. Dies würde zu einem nicht vertretbaren Kostenaufwand führen, zumal bei dem Alter des Daches auch nicht gewährleistet wäre, dass bei anschließendem Wiedereindecken des gesamten Daches nicht neue Schäden entstehen. Da somit konkrete Folgeschäden nicht bezifferbar sind, andererseits aber die konkrete Gefahr besteht, dass derartige Folgeschäden eintreten, besteht auch ein entsprechendes Feststellungsinteresse. Der Beklagte zu 1) hat sich geweigert, ein entsprechendes Anerkenntnis dem Grunde nach abzugeben.

Den Streitwert zur Feststellungsklage gebe ich mit 2.000,00 € an. Dementsprechend habe ich zu einem Gesamtstreitwert von 8.941,00 € den Gerichtskostenvorschuss per beiliegendem Verrechnungsscheck angewiesen.

Münstermann
Rechtsanwältin

Rechtsanwalt
Gerd Kobicki

Bochum, 20.04.2009

Landgericht Münster
Am Stadtgraben 10
48143 Münster

In dem Rechtsstreit

Angelverein Werse Fischer ./ Budke u. a.

- Aktenzeichen: 16 O 78/09 -

vertrete ich den Beklagten zu 1). Namens und kraft Vollmacht des Beklagten zu 1) erkläre ich, dass sich der Beklagte zu 1) gegen die Klage verteidigen wird.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist bereits unzulässig, da der Kläger als nicht rechtsfähiger Verein nicht aktiv parteifähig ist. Ferner rüge ich die örtliche Zuständigkeit: Das Landgericht Münster ist nicht zuständig. Auch fehlt für die Feststellungsklage jegliches Feststellungsinteresse: Wenn Folgeschäden anlässlich der Reparaturversuche entstanden sein sollten, so ist es Aufgabe des Klägers, dies im eigenen Interesse aufzuklären. Wenn er hierzu das Dach aufnehmen muss, so sind derartige Kosten von ihm im eigenen Interesse zu tragen.

Ferner ist die Klage auch unbegründet: Der Kläger hat bei Schilderung des Sachverhaltes nämlich vergessen zu erwähnen, dass er mit dem Beklagten zu 1) bei der Auftragserteilung vereinbart hat, dass die Bezahlung ohne Rechnung erfolgen solle, um die Umsatzsteuer zu

sparen. Da der Vertrag somit auf eine Steuerhinterziehung gerichtet ist, ist der Vertrag nichtig, sodass dem Kläger auch keine Gewährleistungsrechte zustehen können. Rein vorsorglich teile ich mit, dass der Beklagte zu 1) auf Anraten des Unterzeichners den bar vereinnahmten Werklohn in seiner letzten Umsatzsteuererklärung nachversteuert hat. Dies führt aber nicht etwa zur Heilung des ursprünglich nichtigen Vertrages, da eine solche im BGB für derartige Fälle nicht vorgesehen ist. Bleibt somit der Vertrag nichtig, entfällt aber sowohl der Anspruch auf Kostenersatz hinsichtlich des Klageantrages zu 1. als auch der Anspruch auf Kostenvorschuss aus dem Klageantrag zu 2.

Hilfsweise wendet sich der Beklagte zu 1) auch gegen die mit dem Klageantrag zu 2. gleichzeitig geltend gemachte Kostenpauschale. Für eine derartig pauschale Abrechnung fehlt im Werkvertragsrecht die Rechtsgrundlage.

Kobicki

Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Lange, Büte, Hefer

Dortmund, 21.04.2009

Landgericht Münster
Am Stadtgraben 10

48143 Münster

In dem Rechtsstreit

Angelverein Werse Fischer ./ Budke, Sander

- Aktenzeichen: 16 O 78/09 -

vertreten wir den Beklagten zu 2).

Namens und kraft Vollmacht des Beklagten zu 2) zeigen wir hiermit Verteidigungsbereitschaft an.

Des Weiteren wird beantragt werden,

die Klage gegen den Beklagten zu 2) kostenpflichtig abzuweisen.

Des Weiteren erheben wir – hilfsweise –

Widerklage

mit dem Antrag,

den Kläger zu verurteilen, seine Ersatzansprüche aus dem Klageantrag zu 1. an den Beklagten zu 2) abzutreten, Zug um Zug gegen Zahlung des Beklagten zu 2) an den Kläger in Höhe von 4.130,22 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit.

Begründung:

Vorab rügen wir die Zuständigkeit des Gerichts. Nach der mit dem Kläger getroffenen Gerichtsstandsvereinbarung ist das Landgericht Dortmund zuständig.

Auch in der Sache besteht kein Anspruch des Klägers gegen den Beklagten zu 2). Zwar besteht zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 2) ein wirksamer Vertrag, da natürlich der Beklagte zu 2) - wie stets - ordnungsgemäß abgerechnet und versteuert hat. Auch im Übrigen hat der Beklagte zu 2) sich nichts vorzuwerfen, denn seine Planung hinsichtlich des Einbaus der Dachfenster war ordnungsgemäß. Dass die Dachhaut nicht isoliert war und dass es insofern zu kältebrückenbedingten Kondensschäden kam, wird diesseitig nicht bestritten.



Dies ist jedoch auf die vorhandene Bausubstanz zurückzuführen, die in der Risikophäre des Bauherrn liegt, sodass dieser Umstand keinen Fehler bei der Planungsleistung des Architekten darstellt. Im Übrigen hätte der Beklagte zu 1) als Fensterbauer diesen Umstand berücksichtigen müssen und hätte bei ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten das Problem verhindern können, wie die anschließenden Nachbesserungsarbeiten der Firma Hülstege belegen.

Sollte das Gericht diese Frage anders beurteilen und den Beklagten zu 2) als mitverantwortlich ansehen, so läge aber gleichwohl die Hauptverantwortlichkeit bei dem Beklagten zu 1). Für den Fall der Verurteilung zur Zahlung hätte daher der Beklagte zu 2) aus § 255 BGB einen Anspruch gegen den Kläger auf Abtretung seiner Ersatzansprüche aus dem Klageantrag zu 1. gegen den Beklagten zu 1). Dies bedeutet, dass der Kläger dann seinen Klageantrag zu 1) nur Zug um Zug gegen Abtretung gegen den Beklagten zu 2) durchsetzen kann. Insofern wird diesseitig ausdrücklich ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht bzw. die Widerklage erhoben.

Büte

Rechtsanwalt

Rechtsanwältin
Gertrud Münstermann

Münster, 28.04.2009

Landgericht Münster
Am Stadtgraben 10

48143 Münster

In dem Rechtsstreit
Angelverein Werse Fischer ./.. Budke, Sander
- Aktenzeichen: 16 O 78/09 -

wird nunmehr mit dem Klageantrag zu 2. beantragt,

den Beklagten zu 1) zu verurteilen, weitere 2.934,20 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Begründung:

Mittlerweile ist das selbstständige Beweisverfahren vor dem Amtsgericht Münster abgeschlossen. Das Gutachten des Sachverständigen Dipl. Ing. Siegmann vom 15. April 2009 füge ich in Kopie bei.

Beweis: Kopie des Sachverständigengutachtens, **Anlage K 4**

Wie daraus ersichtlich ist, sind die vom Sachverständigen kalkulierten Kosten zur Beseitigung der Schäden an den Fensterrahmen um 123,08 € höher, als von der Firma Hülstege kalkuliert.

Desweiteren erwidere ich auf die Schriftsätze der Gegenseite wie folgt:

Natürlich ist der Kläger als Verein parteifähig.

Es besteht auch für die Feststellungsklage ein Feststellungsinteresse, da es vom Kostenaufwand her unvertretbar wäre, das gesamte Dach abzudecken, nur um vorsorglich zu prüfen, ob Folgeschäden eingetreten sind, die vielleicht zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal erkennbar wären. Außerdem ist aufgrund des Alters des Daches auch nicht gewährleistet, dass bei anschließendem Wiedereindecken des gesamten Daches nicht neue Schäden entstehen.

Beweis: wie vor

Die örtliche Zuständigkeit folgt daraus, dass das streitgegenständliche Bauwerk in Münster steht.

Die Gerichtsstandsvereinbarung mit dem Beklagten zu 2) ist unwirksam, da das vertretungsberechtigte Organ des Klägers, der Vorstand, Herr Anton Paus, die AGB des Beklagten zu 2), in denen die Gerichtsstandsvereinbarung abgedruckt war, nicht gesehen hat.

Die Ansicht des Beklagten zu 1), der zwischen den Parteien geschlossen Vertrag sei unwirksam, ist nicht haltbar. Schließlich ist der Beklagte zu 1) kein Schwarzarbeiter und hat im Übrigen die Umsatzsteuer nachentrichtet. Dass sich hierdurch sein Gewinn schmälert, ist sein Risiko. Es könnte auch nicht angehen, dass der Kläger ohne Gewährleistung dasteht, denn er hat den vereinbarten Werklohn an den Beklagten zu 1) bezahlt. Demnach ist sowohl der Klageantrag zu 1. als auch der Klageantrag zu 2. begründet. Dies gilt auch für die erhobene Kostenpauschale von 25 €, die nach ständiger Rechtsprechung ersatzfähig ist.

Auch der Argumentation des Beklagten zu 2) kann nicht gefolgt werden: Zwar war an der alten Bausubstanz des Klägers keine Dachisolierung vorhanden. Jedoch hätte der Beklagte zu 2), der eigens als Fachmann konsultiert worden ist, dies im Rahmen seiner Planung berücksichtigen müssen. Dass anschließend auch der Beklagte zu 1) Pflichten verletzt hat, kann den Beklagten zu 2) nicht entlasten. Vielmehr haften beide Beklagte als Gesamtschuldner, weswegen auch für die vom Beklagten zu 2) im Wege des Zurückbehaltungsrechts geltend gemachte Abtretung kein Bedürfnis besteht. Soweit der Beklagte zu 2) die Forderung des Klägers erfüllt, gehen die Ersatzansprüche gegen den beklagten zu 1) kraft Gesetzes auf ihn über.

Erst recht besteht kein Rechtsschutzbedürfnis für die hilfsweise erhobene Widerklage. Diese dürfte – selbst einen Anspruch aus § 255 BGB unterstellt – bereits unzulässig sein. Ist der Beklagte zu 2) nämlich Zug-um-Zug gegen Abtretung der Ersatzansprüche zur Zahlung verurteilt worden, geht die auf Abtretung gerichtete Widerklage in Leere. Insofern würde sogar die Gefahr bestehen, dass es aufgrund der Widerklage zu einer Doppelverurteilung hinsichtlich der Abtretung kommt.

Ferner ist das Landgericht Münster für die hilfsweise erhobene Widerklage nicht zuständig, denn der Streitwert des erhobenen Abtretungsanspruchs beträgt lediglich 4.130,22 €.

Münstermann
Rechtsanwältin

Rechtsanwalt
Gerd Kobicki

Bochum, 4. Mai 2009

Landgericht Münster
Am Stadtgraben 10
48143 Münster

In dem Rechtsstreit
Angelverein Werse Fischer ./ Budke u. a.
- Aktenzeichen: 16 O 78/09 -

wird der Klageänderung hinsichtlich des Klageantrages zu 2. widersprochen. Ferner ist die Rechtsansicht zur Heilung des Vertrages nicht haltbar. Schließlich war der Kläger selbst an dem Versuch der Steuerhinterziehung beteiligt, sodass es sein Risiko ist, wenn ein Schwarzarbeiter nicht ordnungsgemäß arbeitet.

Kobicki
Rechtsanwalt



Rechtsanwälte Lange, Büte, Hefer

Dortmund, 13. Mai 2009

Landgericht Münster
Am Stadtgraben 10

Eilt! Zum Termin!
Gegner hat Abschrift!

48143 Münster

In dem Rechtsstreit
Angelverein Werse Fischer ./ Budke, Sander
- Aktenzeichen: 16 O 78/09 -

nehmen wir zum Schriftsatz des Klägers wie folgt Stellung:

Die zwischen den Parteien getroffene Gerichtsstandsvereinbarung ist wirksam. Ob der Vorstand Kenntnis von den AGB des Beklagten zu 2) genommen hat, ist unerheblich, denn § 305 Abs. 2 BGB zur Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist vorliegend gem. § 310 Abs. 1 BGB auf den Kläger, der keine Privatperson ist, nicht anwendbar. Vielmehr gelten für die Einbeziehung die allgemeinen Regeln, sodass die bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme genügt. Ferner ist die Rechtsauffassung des Klägers, es liege eine Gesamtschuld zwischen dem Beklagten zu 1) und dem Beklagten zu 2) vor, unzutreffend. Denn der Beklagte zu 1) ist Primärverursacher, wohingegen dem Beklagten zu 2) – wenn überhaupt – nur eine mittelbare Schuld vorzuwerfen ist. Bei dieser Konstellation scheidet eine Gesamtschuld aus. Vielmehr ist § 255 BGB anwendbar, der den Abtretungsanspruch zu Gunsten des Beklagten zu 2) begründet, der diesseitig Zug um Zug gegenüber dem Klageantrag geltend gemacht wird.

Wenn der Kläger zur hilfsweise erhobenen Widerklage ausführt, hierfür fehle jegliches Rechtsschutzbedürfnis, weil doch eine Zug um Zug-Verurteilung mit der Klage ausreiche, so hat er den Sinn der Widerklage nicht verstanden.

Das Landgericht Münster ist auch für die hilfsweise erhobene Widerklage zuständig, da eine Widerklage vor dem Gericht der Hauptsache erhoben werden kann.

Büte

Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung des
Landgerichts Münster

Münster, 18.5.2009

- 16 O 78/09 -

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Knoll als Einzelrichter.

Auf die Hinzuziehung eines Protokollführers wird verzichtet. Der Inhalt des Protokolls wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In dem Rechtsstreit

Angelverein Werse Fischer

gegen

Budke u.a.

erschienen bei Aufruf der Sache:

1. für den Kläger und Widerbeklagten: Rechtsanwältin Münstermann,
2. Für den Beklagten zu 1): Rechtsanwalt Kobicki,
3. Für den Beklagten zu 2) und Widerkläger: Rechtsanwalt Büte.

Es wurde die Sach- und Rechtslage erörtert. Die Güteverhandlung verlief erfolglos.

Das Gericht wies auf folgendes hin ...

Die Klägervertreterin stellte den Antrag aus den Schriftsätzen vom 31. März 2009 und 28. April 2009.

Der Vertreter des Beklagten zu 1) stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 20. April 2009.

Der Vertreter des Beklagten zu 2) stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 21. April 2009.

b.u.v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf den 26. Mai 2009, 12.00 Uhr, Zimmer L 427

Knoll
Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger:
Bennert, Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Bearbeitervermerk:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen.
2. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche in den Schriftsätzen in Bezug genommenen Anlagen den Schriftsätzen beilagen und den jeweiligen Vortrag bestätigen. Die Klageschrift wurde den Beklagten jeweils am 6. April 2009 zugestellt.
3. Sollte der Verfasser eine Unwirksamkeit des Vertrages mit dem Beklagten zu 1) annehmen, so sind in den Urteilsgründe hilfsweise Erwägungen zur Rechtslage bei unterstellter Wirksamkeit des Vertrages anzustellen.
4. Hinterziehung von Umsatz- und Einkommensteuer ist eine Steuerstraftat i.S.v. § 370 AO
5. Auf § 1 SchwarzArbG wird hingewiesen, der folgenden Wortlaut hat:

„(1) Zweck des Gesetzes ist die Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

(2) Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

1. als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,
2. als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,
3. als Empfänger von Sozialleistungen seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt,
4. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat,
5. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).“